

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 15. Dezember 1995

64. Stück

77. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe; Änderung.

77.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der So- zialhilfe geändert wird

Auf Grund des § 13 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBL. für Wien Nr. 11/1973, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 38/1975, 21/1980, 10/1984, 17/1986, 7/1993 und 50/1993 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Februar 1973, LGBL. für Wien Nr. 13, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe, in der Fassung der Verordnung LGBL. für Wien Nr. 68/1994 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

1. für den Alleinunterstützten 4 880 S
2. für den Hauptunterstützten 4 759 S
3. für den Mitunterstützten
 - a) ohne Anspruch
auf Familienbeihilfe 2 443 S
 - b) mit Anspruch
auf Familienbeihilfe 1 464 S

(2) Die richtsatzmäßige Gesamtunterstützung einschließlich des Zuschlages gemäß § 4 darf in der Regel die entsprechenden für das Jahr 1996 gemäß § 293 ASVG festgelegten Mindestleistungen der Pensionsversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.“

2. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Höhe des Zuschlages beträgt ab 1. Jänner 1996

1. für den Alleinunterstützten 2 731 S
2. für den Hauptunterstützten 3 657 S“

3. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Als durchschnittlicher Mietbedarf gilt für das Jahr 1996 ein Betrag von 812 S monatlich.“

4. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Mietbeihilfe darf jedoch in der Regel einen Betrag von 2 539 S monatlich nicht überschreiten.“

5. In § 5 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages „799 S“ der Betrag „817 S“.

6. In § 6 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages „954 S“ der Betrag „976 S“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl